

**Studien- und Prüfungsordnung  
(SPO)**

**der  
Bucerius Law School  
– Hochschule für Rechtswissenschaft –**

**für den Studiengang Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen  
Bachelor of Laws (LL.B.) und Erste Prüfung**

Vom 25. April 2012  
(zuletzt geändert am 2. Oktober 2019)

Der Senat der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft (im Folgenden: Hochschule) hat angesichts der Internationalisierung des Wirtschaftslebens, dessen rechtliche Gestaltung die Vertrautheit der Juristen mit ausländischen Rechtsordnungen und fremden Sprachen erfordert, in der Überzeugung, dass das juristische Studium Bestandteil lebenslangen Lernens ist und hierzu befähigen soll, im Bewusstsein, dass neben den fachlichen und methodischen Kenntnissen des Rechts auch dessen wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen und Allgemeinbildung Bestandteil einer zeitgemäßen juristischen Ausbildung sind, in der Absicht, mit dem Bachelor of Laws einen hochschuleigenen Abschluss anzubieten, welcher die genannten Anforderungen an eine moderne Juristenausbildung berücksichtigt, am 25. April 2012 zuletzt geändert am 17. Oktober 2012 mit Zustimmung der Bucerius Law School Hochschule für Rechtswissenschaft gemeinnützige GmbH (im Folgenden: Trägerin der Hochschule) vom 25. April 2012 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Die **Behörde für Justiz und Gleichstellung** hat diese Studien- und Prüfungsordnung als Zwischenprüfungsordnung gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 HmbJAG und als Schwerpunktbereichsprüfungsordnung gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 HmbJAG im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 30 Absatz 2 Satz 2 HmbJAG vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 4. September 2012 (HmbGVBl. S. 414), in Verbindung mit §§ 116 Absatz 3 HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), **am 7. Dezember 2012** genehmigt.

Die **Behörde für Wissenschaft und Forschung** hat diese Studien- und Prüfungsordnung gemäß §§ 116 Absatz 3 HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), **am 14. Januar 2013** genehmigt.

Die **Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung** hat mit Schreiben vom 30. Mai 2018 eine pauschale Genehmigung für die folgende Prüfungsordnung ausgesprochen.

Änderung vom 8. Mai 2019

Der Senat der Hochschule hat am 8. Mai 2019 die Änderung der folgenden Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. **Geändert wurden die §§ 2, 6, 19, 25, 25a, 35, 64 und die Anlage zur SPO.**

Änderung vom 2. Oktober 2019

Der Senat der Hochschule hat am 2. Oktober 2019 die Änderung der folgenden Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. **§ 2a wurde eingefügt.**

## Inhalt

I. Grundlage der Ausbildung im Studiengang Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Laws (LL.B.) und Erste Prüfung .....	4
§ 1 Ziel des Studiums .....	4
§ 2 Zulassung zum Studium .....	5
§ 2a Nachteilsausgleich im Auswahlverfahren .....	5
§ 3 Studienvertrag und Immatrikulation .....	5
§ 4 Studienberatung .....	6
§ 5 Studienablauf .....	6
§ 6 Beurlaubung; Mutterschutz, Elternzeit .....	7
§ 7 Organisation des Studiums .....	7
§ 8 Lehrveranstaltungen .....	8
§ 9 Vorlesungen .....	8
§ 10 Kolloquien .....	8
§ 11 Kurse .....	8
§ 12 Übungen .....	8
§ 13 Seminare .....	9
§ 14 Kleingruppenunterricht .....	9
§ 15 Studienplan .....	10
§ 16 Unterrichtssprachen .....	10
§ 17 Praktische Studienzeiten .....	10
§ 18 Auslandsstudium .....	10
II. Allgemeine Prüfungsvorschriften .....	12
§ 19 Leistungskontrollen .....	12
§ 20 Prüferinnen und Prüfer .....	13
§ 21 Prüfungsamt .....	14
§ 22 Prüfungsausschuss .....	14
§ 23 Widerspruchsausschuss .....	15
§ 24 Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten .....	16
§ 25 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von außerhochschulisch erworbener Kompetenzen .....	16
§ 26 Remonstration und Widerspruch .....	17
§ 27 Nicht bestandene Prüfungen .....	17

§ 28 Behinderung, vergleichbare Erkrankung.....	18
§ 29 Versäumung einer Prüfung.....	18
§ 30 Zweite Wiederholungsprüfung.....	19
§ 31 Wiederholung eines Studienjahrs.....	19
§ 32 Störung.....	19
§ 33 Täuschungsversuch.....	19
III. Bachelor of Laws (LL.B.).....	21
§ 34 Akademischer Grad.....	21
§ 35 LL.B.-Prüfung.....	21
§ 36 Pflicht- und Wahlveranstaltungen.....	21
§ 37 Voraussetzungen für die Verleihung des LL.B.....	22
§ 38 Besondere Vorschriften über Leistungskontrollen.....	22
§ 39 Bachelorarbeit.....	23
§ 40 Übungen.....	23
§ 40a Veranstaltungen gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HmbJAG.....	24
§ 41 Noten und Leistungspunkte.....	24
§ 42 Erforderliche Leistungspunkte.....	26
§ 43 Ermittlung der LL.B.-Note.....	27
§ 44 Zeugnis und ergänzende Urkunden.....	28
IV. Zwischenprüfung.....	29
§ 45 Ziel der Zwischenprüfung.....	29
§ 46 Voraussetzungen des Bestehens der Zwischenprüfung.....	29
§ 47 Leistungskontrollen.....	29
§ 48 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	30
§ 49 Bescheinigung.....	30
V. Schwerpunktbereichsprüfung.....	31
§ 50 Schwerpunktstudium.....	31
§ 51 Wahl des Schwerpunktbereichs.....	31
§ 52 Schwerpunktbereiche.....	32
§ 53 Schwerpunktstudium.....	38
§ 54 Leistungskontrollen mit Bedeutung für das LL.B.-Studium bei Kernlehrveranstaltungen.....	38
§ 55 Wissenschaftliche Arbeit.....	38

§ 56 Aufsichtsarbeiten.....	39
§ 57 Mündliche Prüfung .....	41
§ 58 Schwerpunktbereichsprüfung; Endnote und Prüfungsbescheinigung .....	41
§ 59 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung.....	41
§ 60 Störung und Täuschungsversuch bei der Schwerpunktbereichsprüfung .....	42
§ 61 Bewertung der Prüfungsleistungen .....	42
§ 62 Akteneinsicht.....	42
VI. Schlussbestimmungen .....	43
§ 63 Übergangsvorschriften.....	43
§ 64 Inkrafttreten.....	43
Anlage zur SPO .....	44
Modulübersicht und Leistungspunktetabelle zu § 41 Absatz 7 .....	44
Bereich A – Privatrecht .....	45
Bereich B – Öffentliches Recht .....	46
Bereich C – Strafrecht .....	47
Bereich D – Ergänzungsmodule.....	48
Bereich E – Bachelorarbeit .....	49
Bereich F – Zusatzmodule .....	49

# I. Grundlage der Ausbildung im Studiengang Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Laws (LL.B.) und Erste Prüfung

## § 1 Ziel des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Studium der Rechtswissenschaft an der Hochschule hat das Ziel, den Studierenden

1. entsprechend den Vorgaben des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. 2003, S.156) in der jeweils geltenden Fassung die Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Erfassung und zur Anwendung des Rechts einschließlich seiner geschichtlichen, gesellschaftlichen, kulturellen, philosophischen und wirtschaftlichen Bezüge zu vermitteln, die zum erfolgreichen Bestehen der Ersten Prüfung und zur Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit erforderlich sind.

<sup>2</sup>Die Ausbildung berücksichtigt die rechtsprechende, verwaltende, rechtsberatende und rechtsgestaltende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen. <sup>3</sup>Die Hochschule ist bestrebt, ihr Angebot fortlaufend unter Mitberücksichtigung von Evaluationsergebnissen fortzuentwickeln.

2. im Rahmen eines integrierten LL.B.-Programms eine qualifizierte Ausbildung anzubieten, deren Kennzeichen Praxisbezug, Internationalität, Leistungsbeusstsein und Persönlichkeitsentwicklung sind. Diese Ausbildung vermittelt insbesondere

a) Grundkenntnisse ausländischer, insbesondere der angloamerikanischen Rechtsordnungen und der entsprechenden Rechtssprachen, auch als Basis für eine an der Hochschule angebotene fachspezifische Fremdsprachenausbildung,

b) Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre, der Betriebswirtschaftslehre und der wirtschaftswissenschaftlichen Bezüge des Rechts sowie

c) in Ergänzung hierzu allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen eines obligatorischen Studium generale, das integraler Bestandteil des Lehrprogramms ist und durch Vermittlung fachübergreifender Kompetenzen und eines breiten Orientierungswissens generalistisches Denken und Reflexionsvermögen schult und interdisziplinäre Diskursfähigkeit fördert.

(2) Die Hochschule verleiht Studierenden, die erfolgreich das Studienprogramm durchlaufen haben, den akademischen Grad eines Bachelor of Laws (LL.B.).

(3) Die Hochschule beachtet bei ihrem Angebot die Vorgaben des HmbHG, des HmbJAG und der Verordnung zur Regelung der Prüfungsgegenstände für die staatliche Pflichtfachprüfung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Senat erlässt Richtlinien für das Verhalten der Studierenden an der Hochschule und bei der wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen des Studiums.

## **§ 2 Zulassung zum Studium**

(1) Zum Studium an der Hochschule kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt sowie
2. das schriftliche und mündliche Auswahlverfahren der Hochschule bestanden hat, für das mit dem Ergebnis eines „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) oder einem gleichwertigen Zertifikat qualifizierte Kenntnisse der englischen Sprache vorzuweisen sind; Näheres bestimmt der Senat und wird auf der Website der Hochschule bekanntgemacht.

(2) Die Zulassung zum Studium gilt als Zulassung zur LL.B.-Prüfung (§ 35),

## **§ 2a Nachteilsausgleich im Auswahlverfahren**

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Behinderung oder vergleichbaren Erkrankung durch das Bewerbungs- und/oder Auswahlverfahren (inkl. Auswahlkriterien) gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, gewährt die Hochschulleitung auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist hinzuzuziehen.

## **§ 3 Studienvertrag und Immatrikulation**

- (1) <sup>1</sup>Vor Aufnahme des Studiums schließt die zugelassene Bewerberin bzw. der zugelassene Bewerber einen Studienvertrag mit der Trägerin der Hochschule. <sup>2</sup>Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Studienvertrag zu kündigen, wenn feststeht, dass die bzw. der Studierende die Voraussetzungen für die Verleihung des LL.B. (§ 37) nicht erfüllen kann. <sup>3</sup>Im Studienvertrag kann vereinbart werden, dass das Vertragsverhältnis in diesem Fall automatisch endet.
- (2) Die Rechte und Pflichten als Studierende bzw. Studierender werden durch die Immatrikulation begründet, über welche die Hochschule nach Abschluss des Studienvertrags einen schriftlichen Bescheid erlässt.
- (3) <sup>1</sup>Ist das Vertragsverhältnis beendet, erklärt die Hochschule durch schriftlichen Bescheid die Exmatrikulation. <sup>2</sup>Mit ihr erlöschen die Rechte und Pflichten als Studierende bzw. Studierender.

(4) Einzelheiten bestimmt die Immatrikulationsordnung der Hochschule.

## **§ 4 Studienberatung**

(1) Die Hochschule unterhält eine Studienberatung, in der über Aufbau und Gestaltung des Studiums sowie Prüfungsvorbereitung informiert und beraten wird.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung der Studienberatung obliegt in organisatorischer Hinsicht der Hochschulverwaltung, in fachlicher Hinsicht den hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professoren. <sup>2</sup>Die Vertretung der Studierenden unterstützt die Studienberatung der Hochschule.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 Absatz 3 HmbJAG überschritten haben, müssen innerhalb von drei Trimestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen. <sup>2</sup>Andernfalls kündigt die Hochschule den Studienvertrag zum Ende des laufenden Trimesters.

## **§ 5 Studienablauf**

(1) <sup>1</sup>Das Studium der Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Laws (LL.B.) und Erste Prüfung an der Hochschule ist in Studienjahre zu je drei Trimestern gegliedert. <sup>2</sup>Es beginnt jeweils zum Herbsttrimester.

(2) <sup>1</sup>Ein ordnungsgemäßes Studium setzt den Besuch der Pflichtveranstaltungen voraus. <sup>2</sup>Sie sind in der Anlage aufgelistet, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

(3) Die Regelstudienzeit bis zur Verleihung des LL.B. beträgt zehn Trimester.

(4) <sup>1</sup>Die Studierenden sollen bis zum Ende des 6. Trimesters die studienbegleitende Zwischenprüfung (§§ 45 ff.) abgelegt haben. <sup>2</sup>Das 7. Trimester wird in der Regel an einer ausländischen Hochschule absolviert. <sup>3</sup>Ab dem 8. Trimester folgt das Schwerpunktstudium in einem gewählten Schwerpunktbereich. <sup>4</sup>Im Schwerpunktstudium kann die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 50 ff.) abgelegt werden. <sup>5</sup>Der Studienablauf ist so angelegt, dass nach zwölf Trimestern die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfolgen kann.

(5) <sup>1</sup>Strebt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Wiederholung der Staatlichen Pflichtfachprüfung an, räumt ihm die Hochschule auf Antrag das Recht ein, weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen. <sup>2</sup>In diesem Fall muss der Studienvertrag angepasst werden.

(6) <sup>1</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auf Antrag die Verlängerung des Studiums gestatten. <sup>2</sup>In diesem Fall muss der Studienvertrag angepasst werden.

## § 6 Beurlaubung; Mutterschutz, Elternzeit

(1) <sup>1</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beurlaubt die Hochschulleitung Studierende auf Antrag für eine bestimmte, regelmäßig in Trimestern bemessene Zeit, jedoch längstens für drei Trimester. <sup>2</sup>Im Ausnahmefall kann die Beurlaubung ganz oder teilweise mit Wirkung für bereits abgelaufene Trimester ausgesprochen werden. <sup>3</sup>In diesen Fällen wird der bzw. dem Studierenden zugleich mit der Beurlaubung die Wiederholung dieses Studienabschnitts gestattet. <sup>4</sup>Hat die Beurlaubung zur Folge, dass gemäß § 31 Absatz 2 Prüfungen als nicht unternommen gelten, so ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Entscheidung der Hochschulleitung über die Beurlaubung erforderlich.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere während der Fristen des gesetzlichen Mutterschutzes und der gesetzlichen Elternzeit vor.

(3) Soll die bzw. der Studierende wegen Erkrankung beurlaubt werden, soll die Hochschule die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(4) <sup>1</sup>Während der Beurlaubung darf die bzw. der Studierende am Studienbetrieb nicht teilnehmen. <sup>2</sup>§ 31 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Praktische Studienzeiten (§ 17) dürfen absolviert werden. <sup>4</sup>Über weitere Ausnahmen von Satz 1 aus wichtigem Grund entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Soweit die Beurlaubung mit Wirkung für abgelaufene Trimester ausgesprochen wird, brauchen in diesen Zeitraum fallende praktische Studienzeiten und Veranstaltungen des Studiums generale unter Einschluss der Leistungsnachweise nicht wiederholt zu werden.

(6) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutter-schutzgesetz -MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin hat die Obliegenheit der jeweils zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin hat ebenfalls die Obliegenheit der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren.

## § 7 Organisation des Studiums

<sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich über ein von der Hochschule zur Verfügung gestelltes elektronisches System zu Veranstaltungen und Prüfungen anzumelden,



seine Studienleistungen und Noten einzusehen und sich an der Evaluation zu beteiligen sowie ihre persönlichen Daten auf dem aktuellen Stand zu halten. <sup>2</sup>Der sorgfältige Umgang mit dem passwortgeschützten Zugang zu diesem System und der daraus erhältlichen Daten obliegt den Studierenden.

## **§ 8 Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der Hochschule sind Vorlesungen, Kolloquien, Kurse, Übungen, Seminare und Kleingruppenunterricht. <sup>2</sup>Der Senat kann andere Veranstaltungsformate zulassen.

(2) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen können als Blockveranstaltungen angeboten werden. <sup>2</sup>Hierüber ist der Senat rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Eine Veranstaltungsstunde im Sinne dieser Ordnung beträgt 45 Minuten.

## **§ 9 Vorlesungen**

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Dozentin/der Dozent teils durch zusammenhängenden Vortrag, teils im Lehrgespräch einen wissenschaftlichen Gegenstand methodisch und systematisch darstellt.

## **§ 10 Kolloquien**

Kolloquien sind Lehrveranstaltungen, in denen in Lehrgesprächen ausgewählte Teile eines wissenschaftlichen Gegenstandes behandelt oder die Grundlagen der Interpretation rechtshistorischer Texte (Exegese) erarbeitet werden.

## **§ 11 Kurse**

(1) <sup>1</sup>Kurse sind Lehrveranstaltungen, in denen die Dozentin/der Dozent teils durch zusammenhängenden Vortrag, teils im Lehrgespräch einen wissenschaftlichen Gegenstand wiederholt oder vertieft oder eine Fremdsprache vermittelt. <sup>2</sup>Sie werden auch zur systematischen und umfassenden Vorbereitung auf die Erste Prüfung eingesetzt.

(2) Kurse sind außerdem Lehrveranstaltungen, die in einer Fremdsprache abgehalten werden und zum Ziel haben, Kenntnisse ausländischer Rechtssprachen und in der Regel auch Kenntnisse ausländischer Rechtsordnungen zu vermitteln.

## **§ 12 Übungen**

<sup>1</sup>Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden bereits erworbene Kenntnisse des Rechts sowie der Methodik seiner Auslegung, insbesondere fallbezogen im Rahmen von Aufsichts- und Hausarbeiten, anwenden. <sup>2</sup>Die Übung schließt Lehrgespräche ein, in denen unter Leitung einer Dozentin/eines Dozenten die gestellten Aufgaben modellhaft bearbeitet werden.

## **§ 13 Seminare**

(1) Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Forschung unter Mitwirkung von Studierenden und sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern betrieben wird.

(2) <sup>1</sup>Die Leiterin bzw. der Leiter eines Seminars kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Gasthörerinnen und Gasthörer begrenzen, soll jedoch mindestens zehn Teilnehmer zulassen. <sup>2</sup>Er kann besondere Teilnahmevoraussetzungen festsetzen; insbesondere kann die Teilnahme davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Lehrveranstaltungen besucht worden sind. <sup>3</sup>Teilnahmebeschränkungen sind rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu geben.

## **§ 14 Kleingruppenunterricht**

(1) <sup>1</sup>Kleingruppenunterricht ist eine Lehrveranstaltung, in welcher der Stoff einer Vorlesung in Form eines Lehrgesprächs mit im ersten Studienjahr nicht mehr als 17 Studierenden wiederholt, gegebenenfalls auch ergänzt und auf der Grundlage eines übergreifenden didaktischen Konzepts an fallbezogenen Beispielen eingeübt, vertieft und nachgearbeitet wird. <sup>2</sup>Über Abweichungen von der Sollgröße der Kleingruppen entscheidet der Senat.

(2) <sup>1</sup>Die Leiterinnen/Leiter der Kleingruppen werden durch die Dozentin/den Dozenten der Vorlesung im Einvernehmen mit der Hochschulleitung bestimmt. <sup>2</sup>Sie müssen die Erste Prüfung bestanden haben.

(3) <sup>1</sup>Die Dozentin/der Dozent der Vorlesung achtet darauf, dass der Kleingruppenunterricht den Vorgaben des Absatzes 1 entspricht. <sup>2</sup>Die Kleingruppenleiterinnen und Kleingruppenleiter werden durch die Dozentin/den Dozenten regelmäßig über den Inhalt und Stand der Vorlesung unterrichtet; Sie passen den Kleingruppenunterricht dem Ablauf der Vorlesung an.

(4) <sup>1</sup>Im ersten Trimester verteilt die Hochschulverwaltung die Studierenden auf die einzelnen Kleingruppen. <sup>2</sup>Im weiteren Studienverlauf können die Studierenden die Kleingruppen wählen. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen können Studierende die Kleingruppe wechseln. <sup>4</sup>Näheres bestimmt der Senat.

## **§ 15 Studienplan**

<sup>1</sup>Die Aufteilung der Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Trimester und die Zahl der auf die einzelnen Veranstaltungen entfallenden Trimesterwochenstunden wird in einem Studienplan näher geregelt. <sup>2</sup>Hierrüber entscheidet der Senat. <sup>3</sup>Der Studienplan wird in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>4</sup>In begründeten Fällen kann der Senat in Abweichung vom Studienplan einzelne Veranstaltungen auf andere Trimester verlegen sowie die Trimesterstundenzahl ändern. <sup>5</sup>Über den Studienplan sowie über die Verlegung bzw. Änderung entscheidet der Senat.

## **§ 16 Unterrichtssprachen**

<sup>1</sup>Pflichtveranstaltungen im Sinne der LL.B.-Prüfung sowie der Zwischen- und der Schwerpunktbereichsprüfung, die im Schwerpunkt das deutsche Recht zum Gegenstand haben, werden in deutscher Sprache unterrichtet. <sup>2</sup>In anderen Veranstaltungen kann der Unterricht in englischer Sprache abgehalten werden, in Wahlveranstaltungen im Sinne der LL.B.-Prüfung, soweit sachdienlich, auch in einer anderen Sprache.

## **§ 17 Praktische Studienzeiten**

<sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, während des Studiums an praktischen Studienzeiten (Praktika) von insgesamt mindestens dreimonatiger Dauer teilzunehmen. <sup>2</sup>Die an die Praktika zu stellenden Anforderungen werden unter Berücksichtigung des § 5 HmbJAG in seiner jeweils geltenden Fassung und der Vorgaben des Landesjustizprüfungsamts durch die Hochschule festgesetzt. <sup>3</sup>Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen. <sup>4</sup>Einzelheiten kann der akademische Senat der Hochschule durch Erlass einer Praktikumsordnung bestimmen.

## **§ 18 Auslandsstudium**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden verbringen im Anschluss an die Vorlesungszeit des 6. Trimesters bis zu Beginn der Vorlesungszeit des 8. Trimesters einen Studienabschnitt an einer ausländischen Hochschule, an der nicht in deutscher Sprache unterrichtet wird. <sup>2</sup>Die Dauer dieses Studienabschnitts entspricht in der Regel derjenigen eines Trimesters an der Bucerius Law School. <sup>3</sup>Das Auslandstrimester ist Bestandteil des regulären Studienprogramms.

(2) Studienplätze an ausländischen Hochschulen, mit denen die Bucerius Law School Vereinbarungen über einen Studierendenaustausch getroffen hat (Partnerhochschulen), werden durch die Bucerius Law School vermittelt.

(3) Sofern es sich bei der ausländischen Hochschule um eine Partnerhochschule handelt, kann die Bucerius Law School den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse verlangen, zum Beispiel durch Zeugnisse über allgemeingültige Sprachtests oder Schwellenprüfungen, die zu diesem Zweck von den Dozentinnen/Dozenten des Fremdsprachenprogramms abgehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen eines von ihnen selbst erstellten Studienplans an juristischen Lehrveranstaltungen der ausländischen Hochschule teilzunehmen, deren Gesamtumfang etwa acht Wochenstunden entspricht. <sup>2</sup>Die in diesen Lehrveranstaltungen angebotenen Prüfungen sind abzulegen. <sup>3</sup>Die Studierenden informieren sich selbständig über die von der jeweiligen Partneruniversität gestellten Anforderungen in Bezug auf die Teilnahme an Kursen und Prüfungen und richten ihr Studienprogramm danach aus. <sup>4</sup>Sie sind verpflichtet, sämtliche Regeln zu befolgen, die die ausländische Hochschule für ein ordnungsgemäßes Studium ihrer Gaststudenten aufstellt.

(5) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die ordnungsgemäße Teilnahme am Studienprogramm der ausländischen Hochschule nachzuweisen. <sup>2</sup>Erforderlich ist die Vorlage einer von der ausländischen Hochschule ausgestellten Übersicht über die belegten Lehrveranstaltungen, ihren Umfang und ihre Dauer. <sup>3</sup>Schließt die belegte Lehrveranstaltung mit einer Prüfung ab, muss auch das Prüfungsergebnis in der Übersicht angegeben sein; wurde der Studierende von der Teilnahme an der Prüfung dispensiert, ist hierfür eine Bestätigung der ausländischen Hochschule beizubringen. <sup>4</sup>Die ausländische Hochschule weist die regelmäßige Teilnahme des Studierenden an Lehrveranstaltungen, in denen er keine Prüfungen abgelegt hat, in der Übersicht aus. <sup>5</sup>An die Stelle einer von der ausländischen Hochschule erstellten Übersicht können auch schriftliche Bestätigungen der für die einzelnen Lehrveranstaltungen verantwortlichen Dozentin/verantwortlichen Dozenten treten.

(6) <sup>1</sup>Für die Anerkennung des Auslandsstudiums ist die Beachtung der Absätze 4 und 5 sowie die Vorlage eines Leistungsnachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einer juristischen Veranstaltung erforderlich. <sup>2</sup>War die Erlangung des Leistungsnachweises aus wichtigem Grund unmöglich oder liegt nachweislich ein vergleichbarer anderer Härtefall vor, so kann der Leistungsnachweis an der Bucerius Law School unverzüglich nachgeholt werden. <sup>3</sup>Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(7) Einzelheiten kann der akademische Senat der Hochschule durch Erlass einer Auslandsstudienordnung bestimmen.

## II. Allgemeine Prüfungsvorschriften

### § 19 Leistungskontrollen

(1) <sup>1</sup>Leistungskontrollen können durchgeführt werden in Form

1. einer Aufsichtsarbeit (Klausur),
2. einer mündlichen Prüfung,
3. eines Essays,
4. einer Hausarbeit,
5. einer Seminararbeit und Vortrag,
6. einer Verfahrenssimulation.

<sup>2</sup>In den Fällen der Nummern 1 und 2 finden Prüfungen grundsätzlich am Ende des Trimesters statt. <sup>3</sup>Die Prüferin bzw. der Prüfer (§ 20) bestimmt spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsform. <sup>4</sup>Sie bzw. er kann die in Satz 1 Nr. 1 – 4 genannten Prüfungsformen verbinden, wenn dies für eine Überprüfung der geforderten Fähigkeiten erforderlich ist. <sup>5</sup>In Veranstaltungen zur fremdsprachlichen Ausbildung kann auch eine Gesamtnote für die mündlichen Leistungen vergeben werden, die sich auf einen längeren Beurteilungszeitraum bezieht. <sup>6</sup>§ 40 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Aufsichtsarbeit ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der die Studierenden Prüfungsaufgaben selbständig lösen. <sup>2</sup>Soweit von der Dozentin/vom Dozenten nicht anders bestimmt, werden Leistungskontrollen in Form einer Aufsichtsarbeit durchgeführt. <sup>3</sup>Die Dauer der Aufsichtsarbeit in Zeitstunden soll der Zahl der für die Lehrveranstaltung in einer Woche angesetzten Vorlesungsstunden entsprechen, jedoch höchstens drei Zeitstunden betragen. <sup>4</sup>Im ersten Studienjahr kann die Dauer der Aufsichtsarbeiten kürzer, im Schwerpunktbereich auch länger bemessen werden. <sup>5</sup>Werden Aufsichtsarbeiten im Rahmen von Übungen angeboten, darf ihre Dauer bis zu fünf Zeitstunden betragen.

(3) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dessen Verlauf die Studierenden die Beherrschung des Prüfungsstoffs darlegen müssen. <sup>2</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll mindestens 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. <sup>3</sup>Die Studierenden können Prüfungsgegenstände vorschlagen. <sup>4</sup>§ 57 bleibt davon unberührt.

(4) <sup>1</sup>Hausarbeiten sind schriftliche Arbeiten, in denen die Studierenden Kenntnisse der Veranstaltungsinhalte sowie methodische Kompetenz auf die Beantwortung abstrakter oder fallbezogener Fragen anwenden und hierdurch nachweisen, dass sie fähig sind, wissenschaftlich zu arbeiten und sich ein selbständiges Urteil zu bilden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt nach Maßgabe der gestellten Aufgabe in der Regel eine bis drei Wochen.

(5) <sup>1</sup>Essays sind schriftliche kritische und wissenschaftlich fundierte Bearbeitungen abstrakter oder fallbezogener Fragen, deren Schwierigkeitsgrad den einer Hausarbeit regelmäßig nicht erreicht. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit soll eine Woche nicht übersteigen.

(6) <sup>1</sup>Die Leistungskontrolle im Rahmen eines Seminars setzt sich aus einer schriftlichen Arbeit (Seminarreferat) und einer Seminarpräsentation zusammen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für das Seminarreferat beträgt regelmäßig vier Wochen. <sup>3</sup>Die Dauer des Seminarvortrags soll mindestens 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. <sup>4</sup>Der maschinenschriftlichen Ausfertigung ist ein Datenträger beizufügen, auf dem das Seminarreferat digital in einem durchsuchbaren gebräuchlichen Dateiformat gespeichert ist. <sup>5</sup>Seminarreferate mit einer Bearbeitungsdauer von bis zu zwei Wochen werden als Kolloquiumsarbeiten bezeichnet; die in der Leistungskontrolle erreichbaren Leistungspunkte sind in diesem Fall dem geringeren Leistungsumfang anzupassen.

(7) Eine Verfahrenssimulation ist die Nachstellung eines Streitentscheidungs- bzw. Schlichtungsverfahrens zu einem realen oder fiktiven Fall, bei dem der Prüfling die Rolle einer Verfahrenspartei übernimmt.

## § 20 Prüferinnen und Prüfer

(1) <sup>1</sup>Zur Abnahme von Prüfungen, die sich auf juristische Lehrveranstaltungen beziehen, ist befähigt,

- wer als hauptberufliche Hochschullehrerin/hauptberuflicher Hochschullehrer an der Hochschule tätig ist oder dies zu einem früheren Zeitpunkt war und weiterhin als hauptberufliche Hochschullehrerin/hauptberuflicher Hochschullehrer einer anderen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung angehört,
- wer habilitiertes Mitglied der Hochschule ist,
- wer als Professorin/Professor gemäß § 24 der Hochschulsatzung Lehrveranstaltungen an der Hochschule abhält,
- wer wissenschaftliche Assistentin /wissenschaftlicher Assistent oder Mitarbeiterin/Mitarbeiter an der Hochschule ist oder
- wer als Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragter Lehrveranstaltungen an der Hochschule abhält.

<sup>2</sup>Zur Lehrbeauftragten/zum Lehrbeauftragten im Sinne des 5. Spiegelstrichs darf nur bestellt werden, wer mindestens die Erste juristische Prüfung oder einen gleichwertigen anderen juristischen Abschluss, bei anderen als juristischen Prüfungen einen Hochschulabschluss im Fachgebiet vorweisen kann, auf das sich die Prüfung bezieht, und über prüfungsdidaktische Kenntnisse verfügt. <sup>3</sup>Die Bestellung erfolgt durch den Senat.

(2) <sup>1</sup>Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dürfen nur zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, wenn sie über die in

Absatz 1 Satz 2 genannten Qualifikationen verfügen. <sup>2</sup>Die Bestellung erfolgt durch den Senat oder den Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Für Leistungskontrollen im Rahmen von Kleingruppen (propädeutischen Übungen) bedarf es keiner Bestellung zum Prüfer.

(3) <sup>1</sup>Prüferin/Prüfer ist, wer die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten hat. <sup>2</sup>Die Erteilung eines Lehrauftrags durch den Senat gilt zugleich als Bestellung zur Prüferin/zum Prüfer. <sup>3</sup>Ist eine Prüferin/ein Prüfer aus wichtigem Grund an der Abnahme der Prüfung verhindert, bestellt der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin/einen Ersatzprüfer. <sup>4</sup>Wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte dürfen zur Ersatzprüferin/zum Ersatzprüfer nur dann bestellt werden, wenn sie an dieser Hochschule bereits eine Lehrveranstaltung abgehalten haben, welche die Inhalte der Prüfung abdeckt.

(4) <sup>1</sup>Den Prüferinnen/Prüfern obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Sie sind für die Leistungsbewertung verantwortlich. <sup>3</sup>Dabei können sie sich wissenschaftlicher Assistentinnen/Assistenten und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Hochschule im Rahmen unterstützender Tätigkeiten bedienen. <sup>4</sup>Die beabsichtigte Mitwirkung von Professorinnen/Professoren, die nicht an der Lehrveranstaltung beteiligt waren, an Prüfungen ist dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

(5) § 55 Absatz 4, § 56 Absatz 6 und § 57 Absatz 3 bleiben unberührt.

## § 21 Prüfungsamt

<sup>1</sup>Innerhalb der Hochschulverwaltung wird ein Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Dieses ist für die technische Organisation und den ordnungsgemäßen zeitlichen Ablauf der Prüfungen zuständig.

## § 22 Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der

- die für die Organisation und Durchführung der Prüfungen nach dieser Ordnung notwendigen Entscheidungen trifft,
- auf Antrag des Prüfungsamts Zweifelsfragen klärt, die sich bei Anwendung dieser Ordnung ergeben,
- darauf achtet, dass Lehrveranstaltungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen in ausreichendem Maß angeboten werden.

Der Prüfungsausschuss kann ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesene Aufgaben auf das Prüfungsamt übertragen.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen/Professoren, eine wissenschaftliche Assistentin/ein wissenschaftlicher Assistent oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende/ein Studierender an. <sup>2</sup>Sie und ihre Vertreterinnen/Vertreter werden vom Senat der Hochschule für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Fall der/des Studierenden für eine Amtszeit von einem Jahr, gewählt. <sup>3</sup>Die Mitglieder, die nicht Professorinnen/Professoren sind, und

ihre Vertreterinnen/Vertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppe im Senat vorgeschlagen; der Senat ist an diese Vorschläge nicht gebunden. <sup>4</sup>Der für Curriculare Angelegenheiten zuständige Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Hochschulverwaltung gehört dem Prüfungsausschuss von Amts wegen mit beratender Stimme an.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses gibt im Fall der Stimmengleichheit die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstattet dem Senat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses gemeinsam mit dem Prüfungsamt jährlich sowie sonst bei Bedarf oder auf Anforderung Bericht und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen, um die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu überwachen.

## **§ 23 Widerspruchsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Widerspruchsausschuss hat die Aufgabe, über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten zu entscheiden. <sup>2</sup>Auf Widersprüche finden die Vorschriften des § 66 HmbHG sowie ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Der Widerspruchsausschuss setzt sich aus einer Professorin/einem Professor, einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Hochschulverwaltung und einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden zusammen. <sup>2</sup>Die Amtszeit dauert drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. <sup>3</sup>Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der Hochschulverwaltung führt den Vorsitz. <sup>4</sup>Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht zugleich dem Prüfungsausschuss angehören.

(3) <sup>1</sup>Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der Hochschulverwaltung und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden vom Präsidenten bestimmt. <sup>2</sup>Sie müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen. <sup>3</sup>Erfüllt keine Mitarbeiterin/kein Mitarbeiter der Hochschulverwaltung diese Voraussetzung, sind die Ämter mit Angehörigen der Verwaltung einer anderen Hochschule zu besetzen.

(4) <sup>1</sup>Im Übrigen werden die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Vertreter vom Senat gewählt. <sup>2</sup>Die Vertreterin/der Vertreter der Studierenden und seine Vertreterin/sein Vertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der Studierenden im Senat vorgeschlagen; der Senat ist an diese Vorschläge nicht gebunden.



## **§ 24 Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten**

<sup>1</sup>Eine vom akademischen Senat bestellte Ombudsperson nimmt gemeinsam mit einem Vertreter der Studierendenschaft die Aufgabe einer Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten wahr. <sup>2</sup>Die Amtszeit dauert drei Jahre. <sup>3</sup>Die Beschwerdestelle kann unbeschadet des Rechts auf Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung angerufen werden.

## **§ 25 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von außerhochschulisch erworbener Kompetenzen**

Die Anerkennung von hochschulischen Leistungen und die Anrechnung von außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird jeweils in einer Richtlinie geregelt.

## § 26 Remonstration und Widerspruch

(1) <sup>1</sup>Der Widerspruch gegen eine Leistungsbewertung ist nur zulässig, wenn die/der Studierende zuvor remonstriert hat. <sup>2</sup>Die Remonstration ist binnen einer Woche bei der zuständigen Prüferin/beim zuständigen Prüfer zu erheben und zu begründen. <sup>3</sup>Die Frist beginnt, sobald der/dem Studierenden eine begründete Bewertung seines Prüfungsergebnisses vorliegt und bei Aufsichtsarbeiten außerdem die Aufgabe im Rahmen eines Lehrgesprächs besprochen worden ist oder Lösungshinweise an die Studierenden ausgegeben worden sind. <sup>4</sup>Die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer kann die Annahme der Remonstration von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen. <sup>5</sup>Die Prüferin/der Prüfer soll innerhalb von zwei Wochen entscheiden, ob sie/er an der Note festhält oder sie ändert.

(2) Ist einen Monat nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses keine Besprechung erfolgt und sind auch keine Lösungshinweise ausgegeben worden, entfällt das Erfordernis der Remonstration.

(3) <sup>1</sup>In Bezug auf die Schwerpunktbereichsprüfung ist der Widerspruch nur gegen die Gesamtnote (§ 58 Absatz 1) zulässig. <sup>2</sup>Eine Remonstration findet nicht statt.

## § 27 Nicht bestandene Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Studierenden, die die Prüfung in einer Pflichtveranstaltung im Sinne der LL.B.-Prüfung oder der verpflichtenden Ergänzungsveranstaltung im Wahlschwerpunkt (§ 52 Absatz 4) nicht bestanden haben, wird eine Wiederholungsprüfung angeboten, deren Form und Dauer sich nach der nicht bestandenen Prüfung richten soll. <sup>2</sup>Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die LL.B.-Prüfung als endgültig nicht bestanden, wenn ausgeschlossen ist, dass die/der Studierende die für die Verleihung des LL.B. erforderliche Anzahl von Leistungspunkten noch erreichen kann. <sup>3</sup>Die Zwischenprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn ausgeschlossen ist, dass die/der Studierende die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungskontrollen noch bestehen kann.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren selbständig durchgeführten Teilen zusammen, werden durch das Nichtbestehen eines Prüfungsteils die erbrachten Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht berührt.

(4) <sup>1</sup>Schließen mehrere Lehrveranstaltungen mit einer gemeinsamen Prüfung ab, kann der Senat abweichend hiervon beschließen, dass für einzelne dieser Veranstaltungen eine separate Prüfung anberaumt wird, deren Ergebnis mit bis zu 40 von Hundert auf das der gemeinsamen Prüfung angerechnet wird. <sup>2</sup>Einzelheiten legt der Senat fest. <sup>3</sup>Den Studierenden darf aus der Teilnahme oder Nichtteilnahme an der

separaten Prüfung im Hinblick auf die gemeinsame Prüfung kein Nachteil erwachsen. <sup>4</sup>Die gemeinsame Prüfung gilt als Erstprüfung im Sinne der §§ 27 bis 29.

(5) § 40 Absatz 4 und § 59 bleiben unberührt.

## **§ 28 Behinderung, vergleichbare Erkrankung**

(1) Macht ein Studierender vor Beginn einer Prüfung glaubhaft, dass er diese wegen einer Behinderung oder vergleichbaren Erkrankung nicht in der dafür vorgesehenen Form oder Zeit ablegen kann, so hat der Prüfungsausschuss auf Antrag diesem Umstand in angemessener Weise (z. B. durch eine Verlängerung der Prüfungszeit) Rechnung zu tragen.

(2) Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden.

(3) <sup>1</sup>Kann eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 nicht rechtzeitig eingeholt werden, so kann der Prüfer, im Fall der Aufsichtsarbeit (§ 56) bzw. der Aufsichtsarbeiten (§ 56) der Erstprüfer, im Fall der mündlichen Prüfung (§ 57) die Prüfungskommission, entscheiden. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt und der Prüfungsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 29 Versäumung einer Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Tritt eine Studierende/ein Studierender zu einer Prüfung nicht an oder tritt zu ihr an, ohne sie zu beenden, muss sie/er dem Prüfungsamt davon unverzüglich Mitteilung machen. <sup>2</sup>Der Grund für die Versäumung der Prüfung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Im Fall einer Erkrankung ist unverzüglich das Zeugnis eines Amtsarztes vorzulegen. <sup>4</sup>Das Prüfungsamt setzt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Kenntnis. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling erkrankt war. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, hierzu Leitlinien festzulegen, in denen auch bestimmt werden kann, dass die Prüferin/der Prüfer diese Entscheidungen trifft. <sup>7</sup>Eine Wiederholungsprüfung mit neuer Aufgabenstellung ist anzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Der Krankheit der bzw. des Studierenden steht die Krankheit und die aufgrund dessen notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. <sup>2</sup>Nahe Angehörige sind insbesondere Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. <sup>4</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

(3) Versäumt eine Studierende/ein Studierender eine Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren selbständig durchgeführten Teilen zusammen, werden durch die Versäumung eines Prüfungsteils die erbrachten Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht berührt.

## **§ 30 Zweite Wiederholungsprüfung**

Steht einer bzw. einem Studierenden nach einer für ihn angesetzten Wiederholungsprüfung ein weiterer Versuch zu, kann dieser im Folgejahr angeboten werden, soweit § 4 Absatz 6 HambJAG nicht entgegensteht.

## **§ 31 Wiederholung eines Studienjahrs**

(1) <sup>1</sup>Nach § 6 beurlaubte Studierende dürfen keine Leistungsnachweise erbringen. Hiervon unberührt bleibt die Wiederholung nicht bestandener oder aus wichtigem Grund (§ 29) versäumter Prüfungen aus einem früheren Studienabschnitt, auf den sich die Beurlaubung nicht erstreckt. <sup>2</sup>Die beurlaubten Studierenden haben die Teilnahme 14 Tage vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt anzuzeigen. <sup>3</sup>In diesem Fall gelten sie als ordentliche Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer.

(2) <sup>1</sup>Soweit Beurlaubungen für die Vergangenheit wirken, gelten alle im zu wiederholenden Studienabschnitt bereits abgelegten Prüfungen als nicht unternommen. <sup>2</sup>Die wiederholten und bestandenen Prüfungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 behalten jedoch ihre Gültigkeit, wenn dies zugleich mit der Beurlaubung beantragt wird.

## **§ 32 Störung**

(1) Stört ein Prüfling während der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit andere Prüflinge, kann er vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Aufsichtsarbeit ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt.

(2) Stört ein Prüfling eine mündliche Prüfung, kann sie/er von der Prüferin/dem Prüfer oder der Prüfungskommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt.

(3) Ist ein Prüfling nach Absatz 1 oder 2 von der Fortsetzung einer Prüfung ausgeschlossen worden, so ist diese Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

## **§ 33 Täuschungsversuch**

(1) <sup>1</sup>Kann einem Prüfling ein Täuschungsversuch nachgewiesen werden, ist die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. <sup>2</sup>Nur wenn der Täuschungsversuch lediglich geringfügiger Natur ist, kann sich die Sanktion auf eine Herabsetzung der Note beschränken. <sup>3</sup>Soweit die Ermittlung des Sachverhalts dies zulässt, darf die Prüfung so lange fortgesetzt werden, bis Gewissheit über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs und sein Gewicht besteht. <sup>4</sup>Ist der Täuschungsversuch nicht nur geringfügiger Natur, soll der Prüfling von einer Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>5</sup>Bei einem schwerwiegenden Täuschungsversuch ist

er von allen weiteren Abschnitten der LL.B.-Prüfung auszuschließen. <sup>6</sup>Die Hochschule kündigt den Studienvertrag.

(2) <sup>1</sup>Wird ein schwerwiegender Täuschungsversuch nach Verleihung des Bachelor of Laws (LL.B.) festgestellt, so soll die Hochschule die Verleihung des LL.B. zurücknehmen und einen gegebenenfalls noch laufenden Studienvertrag kündigen. <sup>2</sup>Die Dokumente nach § 44 sind einzuziehen.

(3) <sup>1</sup>Die Ermittlung eines Täuschungsversuchs erfolgt, sofern der Prüfungsausschuss ihm nicht von Amts wegen oder aufgrund von Hinweisen nachgeht, durch die Prüferin/den Prüfer bzw. die von dieser/diesem bestellte Aufsichtsperson. <sup>2</sup>Sie sind zu Kontrollen berechtigt. <sup>3</sup>Die Prüferin/der Prüfer setzt den Prüfungsausschuss vom Ergebnis der Ermittlungen unverzüglich in Kenntnis. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss befindet nach Anhörung des Prüflings über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs und seine Schwere und trifft gemäß den Absätzen 1 und 2 die Sanktionsentscheidungen. <sup>5</sup>Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 muss mit der Prüferin/dem Prüfer Einvernehmen über die Sanktion hergestellt werden.

(4) Sanktionen nach Absatz 1 dürfen nur bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach Ablauf des Jahres verhängt werden, in dem der Täuschungsversuch unternommen worden ist, Sanktionen nach Absatz 2 bis zum Ablauf des vierten Jahres nach der Verleihung des LL.B., in beiden Fällen jedoch spätestens ein Jahr, nachdem der Prüfungsausschuss vom Täuschungsversuch Kenntnis erlangt hat.

(5) Der Prüfungsausschuss entwickelt im Benehmen mit dem Senat Leitlinien über den Schweregrad von Täuschungsversuchen, die hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

### **III. Bachelor of Laws (LL.B.)**

#### **§ 34 Akademischer Grad**

Die Hochschule verleiht den akademischen Grad eines Bachelor of Laws (LL.B.).

#### **§ 35 LL.B.-Prüfung**

<sup>1</sup>Die LL.B.-Prüfung dient dem Nachweis der Erreichung der im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele und damit des Erwerbs grundlegender rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse sowie methodischer, sprachlicher und allgemeiner Fähigkeiten, die erforderlich sind, um im berufsrechtlichen Tätigkeitsfeld einer international tätigen Juristin bzw. eines international tätigen Juristen Fragestellungen zu erfassen und praktische Probleme zu lösen. <sup>2</sup>Sie setzt sich aus Einzelprüfungen zusammen, die in Form von Leistungskontrollen zum Abschluss von Pflicht- und Wahlveranstaltungen eines Trimesters durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Leistungskontrollen sind in der Hauptsache auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen bezogen, sollen jedoch die bis dahin vermittelten rechtswissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten einbeziehen.

#### **§ 36 Pflicht- und Wahlveranstaltungen**

(1) Vor Beginn der Pflichtveranstaltungen des 1. Trimesters sollen die Studierenden einen Einführungskurs besuchen, der einen Überblick über die verschiedenen Rechtsgebiete gibt und die methodischen Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt.

(2) Zu den Pflichtveranstaltungen im Sinne der LL.B.-Prüfung zählt auch der Kleingruppenunterricht (§ 14) zu den Pflichtvorlesungen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts in den ersten zwei Studienjahren und des Strafrechts im ersten Studienjahr.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studium generale muss jede/jeder Studierende an mindestens vier Schwerpunktreihen aus mindestens zwei Ausbildungsbereichen erfolgreich teilnehmen. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Teilnahme wird durch einen unbenoteten Leistungsnachweis festgestellt. <sup>3</sup>Die Veranstaltungen sollen bis zum Ende des 6. Trimesters absolviert werden. <sup>4</sup>Bis zu zwei Schwerpunktreihen können durch die erfolgreiche Teilnahme an anderen Veranstaltungen des Zentrums für Studium generale und Persönlichkeitsentwicklung (ZSP) ersetzt werden. <sup>5</sup>Dem Besuch einer Schwerpunktreihe stehen gleich:

- die Teilnahme an 10 Einzelveranstaltungen des Studium generale
- die Teilnahme an einem Kreativkurs (Chor, Orchester, Jazzband, Theatergruppe)
- die Teilnahme an einem Soft-Skill-Workshop oder
- die Teilnahme an einem Projektstudium.

Jedes der in Satz 5 aufgeführten Veranstaltungsformate kann nur einmal gewählt werden, um eine Schwerpunktreihe zu ersetzen. <sup>6</sup>Werden zehn Einzelveranstaltungen besucht, ist der für die erfolgreiche Teilnahme erforderliche Leistungsnachweis in Form eines Essays mit thematischem Bezug zu mindestens einer der zehn Einzelveranstaltungen zu erbringen.

(4) <sup>1</sup>Wahlveranstaltungen sind alle übrigen benoteten Lehrveranstaltungen, für die Leistungspunkte verliehen werden. <sup>2</sup>Auch Lehrveranstaltungen, deren Besuch im Rahmen des Schwerpunktstudiums obligatorisch ist, sind Wahlveranstaltungen im Sinne der LL.B.-Prüfung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. <sup>3</sup>Eine Studierende/ein Studierender kann die gleiche Wahlveranstaltung nur einmal belegen. <sup>4</sup>Hiervon kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen eine Befreiung erteilen.

(5) Für Kurse im Sinne des § 11 Absatz 2 gelten ergänzend zu dieser Ordnung die Richtlinien des Fremdsprachenprogramms der Hochschule in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 37 Voraussetzungen für die Verleihung des LL.B.**

Der LL.B. wird verliehen, wenn die/der Studierende

1. gemäß §§ 42 und 43 200 Leistungspunkte, davon 129 benotete, erworben,
2. nach § 46 mit Erfolg die Zwischenprüfung abgelegt,
3. die Übungen (§ 40) im Privatrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht bestanden,
4. die Bachelorarbeit (§ 39) mit Erfolg abgeschlossen hat und
5. an den Lehrveranstaltungen gemäß § 40a erfolgreich teilgenommen hat.

### **§ 38 Besondere Vorschriften über Leistungskontrollen**

(1) <sup>1</sup>Der Abschluss des Studienvertrags gilt als Anmeldung zur Prüfung in allen Pflichtveranstaltungen. <sup>2</sup>Bei Wahlveranstaltungen erfolgt die Anmeldung zur Prüfung, soweit nicht vom Prüfungsausschuss anders bestimmt, bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Trimesters durch Eintragung in eine Liste gemäß § 7 Satz 1. <sup>3</sup>Die Teilnahme an der Prüfung ist Studierenden, die nur als Hörer angemeldet sind, nicht gestattet. <sup>4</sup>Die Anmeldung als Teilnehmer oder Hörer wird den Studierenden von der Hochschule jeweils in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Leistungskontrollen beziehen, ergeben sich aus der Leistungspunktetabelle zu § 41 Absatz 7. <sup>2</sup>Ergänzend gelten für Übungen § 40, für Kernlehrveranstaltungen § 54 und für die Veranstaltungen zur fremdsprachlichen Ausbildung die Richtlinien des Fremdsprachenprogramms in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Leistungskontrollen werden den Studierenden spätestens innerhalb von zehn Wochen nach Vorlage der Prüfungsleistung dadurch bekannt gegeben, dass ihnen die kommentierten Prüfungsleistungen zurückgegeben oder die Ergebnisse auf elektronischem Wege zugänglich gemacht werden. <sup>2</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt ist zu gewährleisten, dass dem Prüfer die Identität eines Prüflings unbekannt bleibt (Anonymisierung). <sup>3</sup>Hiervon ausgenommen bleiben Seminarleistungen, Prüfungen im Rahmen des Studium generale sowie Hausarbeiten und Essays, wenn sie auf der Basis einer individuellen Themenzuteilung angefertigt werden; § 55 bleibt insoweit unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Studierenden haben das Recht, die ihre Prüfungsleistungen betreffenden Akten der Hochschulverwaltung, des Prüfungsausschusses und der Prüfer während der Remonstrations- und Rechtsbehelfsfristen einzusehen. <sup>2</sup>Hat eine Studierende/ein Studierender seine korrigierte Prüfungsleistung am hierfür angegebenen Ort nicht abgeholt und auch ihre Übermittlung auf anderem Wege nicht beantragt, so darf sie durch den Prüfer bzw. das Prüfungsamt nach Ende des auf den veröffentlichten Abholzeitpunkt folgenden Jahres vernichtet werden. <sup>3</sup>Auf die bevorstehende Vernichtung ist rechtzeitig in allgemeiner Form hinzuweisen.

## **§ 39 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit soll dem Prüfling Gelegenheit geben, darzutun, dass er fähig ist, wissenschaftlich zu arbeiten, sich ein selbständiges Urteil zu bilden und die Erkenntnis- und Urteilsfindung zu begründen sowie zu verteidigen. <sup>2</sup>Für sie gelten die Anforderungen, die an die Wissenschaftliche Arbeit (nach § 55) gestellt werden.

(2) Wenn eine Studierende/ein Studierender die Wissenschaftliche Arbeit gemäß § 55 abgelegt hat, gelten die dort erbrachten Leistungen gleichzeitig als Bachelor-Arbeit.

(3) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer nach Bestehen der Zwischenprüfung erfolgreich an einem Seminar teilgenommen hat, das demselben Themenbereich im Sinne des § 52 wie die Bachelor-Arbeit entstammt (Bachelor-Vorbereitungseminar).

(4) Hat der Prüfling die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

## **§ 40 Übungen**

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen ist die bestandene Zwischenprüfung. Aus wichtigem Grund, insbesondere im Fall von noch ausstehenden Modulteilprüfungen, kann der Prüfungsausschuss von dem Erfordernis einer vorherigen Beendigung der Zwischenprüfung – nicht von dem Erfordernis der Zwischenprüfung als solchem – befreien.



(2) In einer Übung werden den Studierenden mindestens drei Aufsichtsarbeiten und eine Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von einer Woche angeboten.

(3) <sup>1</sup>Eine Übung ist bestanden, wenn mindestens eine Aufsichtsarbeit und die Hausarbeit des Studierenden mit vier oder mehr Punkten bewertet worden ist. <sup>2</sup>In die Gesamtnote gehen das Ergebnis der besten Aufsichtsarbeit und das Ergebnis der Hausarbeit zu gleichen Teilen ein.

(4) Auch wenn eine Studierende/ein Studierender eine Aufsichtsarbeit bestanden hat, kann sie/er an den weiteren Aufsichtsarbeiten teilnehmen.

(5) Hat die/der Studierende die erste Hausarbeit nicht bestanden bzw. nicht daran teilgenommen, ist ihr/ihm eine weitere Hausarbeit zu stellen.

(6) Ist eine Übung insgesamt nicht bestanden, so kann sie im folgenden Studienjahr einmal wiederholt werden.

## **§ 40a Veranstaltungen gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HmbJAG**

<sup>1</sup>Die Studierenden müssen erfolgreich

1. an einer Lehrveranstaltung, die die Methoden der Rechtsanwendung, rechtsphilosophische und rechtstheoretische Grundlagen oder die geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts oder die Grundlagen des (Staats-)Kirchenrechts behandelt,
2. einer rechtswissenschaftlichen Veranstaltung in einer Fremdsprache oder einem rechtswissenschaftlichen Sprachkurs und
3. einer Lehrveranstaltung, in der aus Sicht der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis der Lehrstoff exemplarisch aufbereitet wird oder in der Schlüsselqualifikationen für die rechtsberatende und rechtsgestaltende Praxis wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit exemplarisch vermittelt werden, teilnehmen.

<sup>2</sup>Die Benotung muss gemäß § 41 Absatz 2 erfolgen.

## **§ 41 Noten und Leistungspunkte**

(1) Die Benotung der LL.B.-Gesamtprüfung richtet sich nach der folgenden Skala:

sehr gut	14,00 - 18,00 Punkte
gut	11,50 - 13,99 Punkte
vollbefriedigend	9,00 - 11,49 Punkte
befriedigend	6,50 - 8,99 Punkte
ausreichend	4,00 - 6,49 Punkte

mangelhaft	1,50 - 3,99 Punkte
ungenügend	0,00 - 1,49 Punkte.

(2) <sup>1</sup>Die Benotung der Einzelprüfungen richtet sich nach der folgenden Skala:

sehr gut	16,00 - 18,00 Punkte
gut	13,00 - 15,99 Punkte
vollbefriedigend	10,00 - 12,99 Punkte
befriedigend	7,00 - 9,99 Punkte
ausreichend	4,00 - 6,99 Punkte
mangelhaft	1,00 - 3,99 Punkte
ungenügend	0,00 - 0,99 Punkte.

<sup>2</sup>Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen/Prüfern abgenommen, so fließen die Noten aller Prüfer zu gleichen Teilen in die Prüfungsnote ein. <sup>3</sup>Bei einer Verbindung der Prüfungsformen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 4 legt die Prüferin/der Prüfer die Gewichtung der einzelnen Prüfungsformen spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(3) Sofern sich eine Note aus mehreren Teilnoten oder den Noten mehrerer Prüferinnen/Prüfer zusammensetzt, ist die Note bis auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,00 Punkten bewertet worden ist.

(5) <sup>1</sup>Der Leistungsaufwand für die Lehrveranstaltungen wird unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) durch Leistungspunkte zum Ausdruck gebracht. <sup>2</sup>Ein Leistungspunkt entspricht regelmäßig dreißig Stunden erfolgreicher Arbeit. <sup>3</sup>Leistungspunkte werden für Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlveranstaltungen) vergeben, die die/der Studierende besucht und mit einer mit mindestens „ausreichend“ benoteten Prüfung abgeschlossen hat (benotete Leistungspunkte).

(6) Unbenotete Leistungspunkte werden vergeben für

1. das Studium generale (§ 1 Abs. 1 Nr. 2c),
2. die Praktischen Studienzeiten (§ 17),
3. das Auslandsstudium (§ 18),
4. Kleingruppenunterricht (§14) in den Bereichen A (Module A1 bis A3), B (Module B1 und B2) und C (Module C1 und C2).

<sup>1</sup>Im Kleingruppenunterricht hat die Leistungsanforderungen erfüllt, wer in jedem der Bereiche A bis C im Laufe des Studiums von vier ihm gestellten Aufgaben wenigstens zwei erfolgreich bearbeitet hat. Einzelheiten legt der Senat fest. <sup>2</sup>Die Studierenden werden rechtzeitig unterrichtet.

(7) Die Zahl der Leistungspunkte, die für die den Bereichen A bis C (§ 42 Absatz 1) zugehörigen Module sowie für den Bereich F (unbenotete Zusatzmodule, § 42

Absatz 5) vergeben werden, bestimmt sich nach einer Leistungspunktetabelle, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist. Für die Wahlveranstaltungen (Modul D-2, § 42 Absatz 3) wird die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte durch den Senat festgelegt und im Verzeichnisverzeichnis bekannt gemacht.

(8) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt gemäß KMK-Beschluss vom 10. Oktober 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

Die ECTS-Note lautet:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

## § 42 Erforderliche Leistungspunkte

(1) <sup>1</sup>Aus den in Module gegliederten Bereichen A (Privatrecht), B (Öffentliches Recht) und C (Strafrecht) müssen insgesamt mindestens 85 Leistungspunkte erlangt sein.

<sup>2</sup>Dabei dürfen im Bereich A höchstens drei, im Bereich B höchstens zwei Modulteilprüfungen und im Bereich C höchstens eine Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden sein. <sup>3</sup>In diesen Modulen werden Lehrveranstaltungen in folgendem Umfang angeboten:

1. im Bereich A (Privatrecht) insgesamt 57 Leistungspunkte,
2. im Bereich B (Öffentliches Recht) insgesamt 32 Leistungspunkte,
3. im Bereich C (Strafrecht) insgesamt 18 Leistungspunkte.

(2) Im Modul D-1 (Wirtschaft) werden folgende Veranstaltungen angeboten:

- „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“
- „Einführung in die Managementtheorie“
- „Bilanzen und Steuern“

<sup>1</sup>Für diese werden je zwei Leistungspunkten vergeben. <sup>2</sup>Insgesamt müssen vier Leistungspunkte erlangt werden. <sup>3</sup>Sind mehr als vier Leistungspunkte erlangt, so fließen die beiden Leistungspunkte mit der niedrigsten Bewertung in das Modul D-2 (Wahlveranstaltungen) ein.

(3) <sup>1</sup>Im Modul D-2 (Wahlveranstaltungen) werden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 27 Leistungspunkten angeboten, von denen 15 erlangt sein müssen.

<sup>2</sup>Insgesamt können

- nicht mehr als vier Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen entfallen, deren Gegenstand die ausländische Rechtssprache ist, und
- nicht mehr als neun Leistungspunkte aus nicht mehr als sechs Lehrveranstaltungen aus dem ersten Studienjahr angerechnet werden.

<sup>3</sup>Auf die gemeinsame Leistungskontrolle gemäß § 54 Absatz 1 entfallen sechs Leistungspunkte.

(4) <sup>1</sup>Im Modul E (Bachelor-Arbeit) müssen 13 Leistungspunkte erlangt sein. <sup>2</sup>Davon entfallen fünf Leistungspunkte auf das Bachelor-Vorbereitungsseminar (§ 39 Absatz 3) und acht Leistungspunkte auf die Bachelor-Arbeit (§ 39 Absatz 2).

(5) Im Bereich F (unbenotete Zusatzmodule) müssen 71 unbenotete Leistungspunkte erlangt werden und zwar

1. im Modul F-1 - Praktika: 22 Leistungspunkte;
2. im Modul F-2 - Auslandsstudium: 20 Leistungspunkte;
3. im Modul F-3 - Studium generale: 8 Leistungspunkte
4. im Modul F-4
  - a – Kleingruppenunterricht in den Modulen A1 bis A3: 9 Leistungspunkte
  - b – Kleingruppenunterricht in den Modulen B1 und B2: 7 Leistungspunkte
  - c – Kleingruppenunterricht in den Modulen C1 und C2: 5 Leistungspunkte.

(6) <sup>1</sup>Der Senat kann in begründeten Fällen für die von den Bereichen A bis D umfassten Lehrveranstaltungen Abweichungen des Lehrumfangs und damit der erreichbaren Leistungspunkte beschließen, wenn hierdurch die Gesamtzahl der auf jeden dieser Bereiche entfallenden Leistungspunkte und in den Bereichen A bis C das Verhältnis zwischen benoteten zu unbenoteten Leistungspunkten nicht berührt werden. <sup>2</sup>Unter der gleichen Voraussetzung kann er die Zeitpunkte und Bezugsgegenstände einzelner Aufsichtsarbeiten innerhalb eines der Bereiche ändern, wenn sich dadurch weder die Gesamtzahl der auf den Bereich entfallenden Prüfungen noch ihr Gesamtumfang verringert und die Änderung ohne Auswirkung auf die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsgegenstände bleibt.

### **§ 43 Ermittlung der LL.B.-Note**

(1) Die LL.B.-Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelprüfungen, die nach dem durch Leistungspunkte ausgedrückten Leistungsaufwand der jeweiligen Lehrveranstaltungen gewichtet werden.

(2) <sup>1</sup>Für die Ermittlung der Leistungspunkte, die in die LL.B.-Note einfließen, werden in einem ersten Schritt die Leistungspunkte in absteigender Reihenfolge bis zur jeweiligen Mindestzahl in den jeweiligen Bereichen berücksichtigt (insgesamt 117 Leistungspunkte). <sup>2</sup>In einem zweiten Schritt werden die im Verfahren nach Satz 1 noch nicht berücksichtigten Leistungspunkte aus beliebigen Bereichen in absteigender Reihenfolge einbezogen, bis 129 Leistungspunkte erreicht sind.

## § 44 Zeugnis und ergänzende Urkunden

(1) <sup>1</sup>Die Verleihung des Grades eines Bachelor of Laws (LL.B.) erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde, die von der Präsidentin/vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnet wird und das Siegel der Hochschule trägt. <sup>2</sup>Gleichzeitig wird der/dem Studierenden ein von der Präsidentin/vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnetes Zeugnis erteilt. <sup>3</sup>Das Zeugnis weist aus

1. die besuchten Lehrveranstaltungen und die dafür angesetzten Leistungspunkte,
2. die Ergebnisse der Leistungskontrollen zu Pflichtveranstaltungen und der bestandenen Leistungskontrollen zu Wahlveranstaltungen,
3. die LL.B.-Note sowie die Gesamtzahl der Leistungspunkte.

<sup>4</sup>Im Zeugnis wird kenntlich gemacht, welche Leistungspunkte in die LL.B.-Note eingegangen sind. <sup>5</sup>Bei nicht bestandenen Pflichtveranstaltungen kann an die Stelle der Notenangabe eine andere geeignete Kennzeichnung (z.B. „n.b“ – für nicht bestanden“) treten. <sup>6</sup>Wahlveranstaltungen ohne bestandene Leistungskontrolle werden nach Nr. 1 ausgewiesen, wenn die/der Studierende als Hörer teilgenommen hat. <sup>7</sup>Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Die Urkunde und das Zeugnis werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt und durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(3) Auf Antrag wird den Studierenden eine Bescheinigung in deutscher und englischer Sprache über alle besuchten fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Ergebnisse der bestandenen Leistungskontrollen erteilt.

## IV. Zwischenprüfung

### § 45 Ziel der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung wird festgestellt, ob die/der Studierende am Ende des zweiten Studienjahrs die fachlichen Qualifikationen erworben hat, die für die Fortsetzung seines Studiums erforderlich sind.

### § 46 Voraussetzungen des Bestehens der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende während der ersten beiden Studienjahre von den in § 47 genannten Leistungskontrollen mindestens

- vier privatrechtliche,
- drei öffentlich-rechtliche und
- zwei strafrechtliche Leistungskontrollen

bestanden hat.

### § 47 Leistungskontrollen

Die Leistungskontrollen im Sinne des § 46 beziehen sich auf den Stoff folgender Pflichtveranstaltungen:

#### A. im Privatrecht

1. Vertragsrecht I und II
2. Vertragsrecht III
3. Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse
4. Sachen- und Kreditsicherungsrecht I und II
5. Handels- und Gesellschaftsrecht
6. Arbeitsrecht

#### B. im Öffentlichen Recht

1. Verfassungsrecht I und II
2. Sicherheits- und Ordnungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht
3. Baurecht, Recht der staatlichen Ersatzleistungen, Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht
4. Europarecht I und II
5. Grundzüge des Umwelt- und Wirtschaftsverwaltungsrechts

### C. im Strafrecht

1. Strafrecht I und II
2. Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte)
3. Strafprozessrecht (mit Prüfungsgegenständen aus dem materiellen Strafrecht)

### **§ 48 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die Bewertung der Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung richtet sich nach § 41 Absätze 2 bis 4.

### **§ 49 Bescheinigung**

Wer die Zwischenprüfung bestanden hat, erhält hierüber eine Bescheinigung.

## V. Schwerpunktbereichsprüfung

### § 50 Schwerpunktstudium

(1) <sup>1</sup>Das Schwerpunktstudium vermittelt gründliche Rechtskenntnisse in einem wesentlichen Teilbereich der Rechtsordnung (Schwerpunktbereich), vertieft die mit dem Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer und führt in seine internationalen und interdisziplinären Bezüge ein. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen der Schwerpunktbereiche gliedern sich in Kernlehrveranstaltungen und Schwerpunktwahlveranstaltungen; Letztere sind zugleich Wahlveranstaltungen im Sinne der LL.B.-Prüfung.

(2) Zur Teilnahme am Schwerpunktstudium ist eine Studierende/ein Studierender berechtigt, wenn sie/er die Zwischenprüfung bestanden hat.

(3) <sup>1</sup>Die Schwerpunktbereichsprüfung ist Teil der Ersten Prüfung gemäß §§ 2 Absatz 2, 30 ff. HmbJAG. <sup>2</sup>In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling in den Rechtsgebieten des Schwerpunktbereichs zu wissenschaftlicher Arbeit und zur praktischen Rechtsanwendung befähigt ist und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse verfügt.

### § 51 Wahl des Schwerpunktbereichs

(1) Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule bestimmt der Studierende im Laufe des 7. Trimesters innerhalb der durch den Prüfungsausschuss nach vom Senat beschlossenen Grundsätzen vorgegebenen Frist, welcher Schwerpunktbereich den Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung bilden soll.

(2) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Schwerpunktbereichs beträgt sechs Personen.

(3) Kommt ein Schwerpunkt nicht zustande, müssen die betroffenen Studierenden innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Nachfrist in einen anderen Schwerpunkt wechseln. Kommen mehrere Schwerpunkte nicht zustande, ist es zulässig, dass die betroffenen Studierenden einen oder gegebenenfalls mehrere Schwerpunkte durch ihre erneute Wahl zustande kommen lassen.

(4) In Ausnahmefällen und um eine besondere Härte für die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden abzuwenden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die nachträgliche Änderung der Wahl des Schwerpunktbereichs gestatten; der Bestand eines Schwerpunkts darf dadurch nicht gefährdet sein.



## § 52 **Schwerpunktbereiche**

(1) Schwerpunktbereiche sind:

### 1. Europäisches und Internationales Recht (Schwerpunktbereich I)

#### Kernlehrveranstaltungen

- Völkerrecht
- Europäischer Grundrechtsschutz
- Europäisches Wirtschaftsrecht

#### Schwerpunktveranstaltungen, z.B.

- Rechtsgrundlagen der europäischen und internationalen Finanzarchitektur
- Europäisches Wettbewerbsrecht (bzw. Kartellrecht)
- Europäischer und internationaler Menschenrechtsschutz
- Vertiefung im Europäischen Beihilfenrecht
- Europäisches Arbeitsrecht
- Telekommunikationsrecht
- Besondere Gebiete des Völkerrechts
- Internationale Organisationen
- Das Recht der Welthandelsorganisation
- Internationales Seerecht
- Völkerstrafrecht
- Internationale Streitbeilegung
- Internationales Investitionsschutzrecht
- Internationales Handelsrecht
- Internationales Transportrecht
  
- Internationalisierung des Rechts aus ökonomischer Perspektive
  
- Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

### 2. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (Schwerpunktbereich II)

#### Kernlehrveranstaltungen

- Kapitalgesellschaftsrecht
- Kapitalmarktrecht
- Vertiefung im Gesellschaftsrecht und Gesellschaftsrechts-Geschichten
- Ökonomische und rechtsvergleichende Grundlagen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts

### Schwerpunktwahlveranstaltungen, z.B.

- Übernahmerecht
- Unternehmensgruppen
- Bankrecht
- Internationales Gesellschaftsrecht
- Kartellrecht
- Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht (Vertiefung)
- Strukturierung von Anleihen
- Insolvenzrecht
- Unternehmensfinanzierung
- Unternehmenskauf
- US-amerikanisches und deutsches Aktienrecht im Rechtsvergleich
  
- Internationalisierung des Rechts aus ökonomischer Perspektive
  
- Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

### 3. Arbeit, Wirtschaft und Soziales (Schwerpunktbereich III)

#### Kernlehrveranstaltungen

- Vertiefung Individualarbeitsrecht
- Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht
- Betriebsverfassungsrecht
- Europäisches Arbeitsrecht
- Arbeitsverfahrensrecht

#### Schwerpunktwahlveranstaltungen, z.B.

- Einführung in das Recht der sozialen Sicherheit
- Europäisches Privatrecht
- Arbeitsrechtliche Probleme der Unternehmensumstrukturierung, -übertragung und -insolvenz
- Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht
- Vertiefungsvorlesung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Recht der Unternehmensmitbestimmung
- Recht der betrieblichen Altersversorgung
- Internationales Arbeitsrecht
  
- Internationalisierung des Rechts aus ökonomischer Perspektive
  
- Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

#### 4. Markt und Staat (Schwerpunktbereich IV)

##### Kernlehrveranstaltungen

- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Grundlagen des modernen Regulierungsrechts und deren Ausprägungen im Telekommunikationsrecht
- Vergaberecht

Schwerpunktwahlveranstaltungen, z.B.

- Medienregulierung
- Europäisches Wirtschafts-, Währungs- und Finanzrecht
- Kartellrecht
- Recht des unlauteren Wettbewerbs
- Das Recht der Welthandelsorganisation
- Grundzüge des Finanz- und Haushaltsrechts
- Außenwirtschaftsrecht
- Energiewirtschaftsrecht
- Wirtschaftsbezogenes Umweltrecht
- Staatstheoretische, wirtschafts- und verwaltungswissenschaftliche Grundlagen
- Wirtschaftsstrafrecht
- Umweltstrafrecht
  
- Internationalisierung des Rechts aus ökonomischer Perspektive
  
- Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

#### 5. Wirtschaftsstrafrecht (Schwerpunktbereich V)

##### Kernlehrveranstaltungen

a) Gesamtes Wirtschaftsstrafrecht

##### Kernlehrveranstaltungen

- Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner Teil
- Steuerstrafrecht
- Insolvenzstrafrecht
- Kapitalmarktstrafrecht
- Vertiefung Strafprozessrecht

## b) Wirtschafts- und Medizinstrafrecht

### Kernlehrveranstaltungen

- Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner Teil
- Steuerstrafrecht
- Vertiefung Strafprozessrecht
- Medizinstrafrecht

### Schwerpunktwahlveranstaltungen, z.B.

- Europäisches (Wirtschafts-)Strafrecht (sonstige verpflichtende Lehrveranstaltung für SPB V a) und b))
- Umweltstrafrecht
- Wirtschaftskriminologie
- Bank- und Kapitalmarktstrafrecht
- Computer- und Multimediastrafrecht
- Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht (Vertiefung)
- Insolvenzrecht
- Umweltrecht
- Steuerrechtliche Lehrveranstaltungen
- Kartellrecht
- Prozessrecht der Wirtschaftsstraftaten
- Völkerstrafrecht
- Arztrecht mit Bezügen zum Sozialrecht
- Aktuelle Probleme des Medizinrechts
- Die wählbaren Kernlehrveranstaltungen der jeweils anderen Schwerpunktalternative
  
- Internationalisierung des Rechts aus ökonomischer Perspektive
  
- Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

## 6. Internationaler Handel und Streitbeilegung (Schwerpunktbereich VI)

- Internationales Privatrecht (Vertiefung)
- Transnationales Handelsrecht
- Internationales Zivilverfahrensrecht
- International Commercial Arbitration

### Schwerpunktwahlveranstaltungen, z.B.

- Europäisches Privatrecht
- Privatrechtsvergleichung
- Gewerblicher Rechtsschutz mit internationalen Bezügen

- Urheberrecht mit internationalen Bezügen
- Internationales Transportrecht
- Kartellrecht
- Rechtliche Grundlagen der internationalen Finanzbeziehungen und der wirtschaftlichen Entwicklung
- Europäisches Wirtschafts-, Währungs- und Finanzrecht
- Recht der Welthandelsorganisation
- Vergleichendes Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
- Europäisches Arbeitsrecht
- Internationales Gesellschaftsrecht
- Arbitration Moot
- Vertragsgestaltung und Vertragsmanagement
  
- Internationalisierung des Rechts aus ökonomischer Perspektive
  
- Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

## 7. Grundlagen des Rechts. (Schwerpunktbereich VII)

### Kernlehrveranstaltungen

- Juristisches Denken
- Rechtsanwendung in Theorie und Praxis
- Recht und Rechtswissenschaft vor den Herausforderungen der Gegenwart am Beispiel der Digitalisierung
- Kritik des Rechts: Naturrecht und Rechtspositivismus

### Schwerpunktwahlveranstaltungen, z.B.

- Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft
- Autonomie im Recht
- Recht der Person
- Moderne Gerechtigkeitstheorien
- Staat und Wirtschaft in der politischen Ökonomie
- Rechtsethik (Natur – Tier – Mensch – Wirtschaft)
- Autonomie und Würde im Medizinrecht
- Rechtliche Entscheidungstheorie
- Privates Recht im nationalen Recht und transnationalen Räumen
- Gesetzgebungslehre und Regulierungstheorie
- Zeitgenössische Theorien des Rechts
  
- Internationalisierung des Rechts aus ökonomischer Perspektive
  
- Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

## 8. Steuern (Schwerpunktbereich VIII)

### Kernlehrveranstaltungen

- Nationale und internationale Grundlagen des Finanz- und Steuerrechts
- Einkommensteuer- und Bilanzrecht
- Unternehmenssteuerrecht I  
(Besteuerung der Personengesellschaften, Gewerbesteuer)
- Unternehmenssteuerrecht II  
(Körperschaftsteuer)

### Schwerpunktwahlveranstaltungen, z.B.

- Insolvenzrecht
  - Umwandlungssteuerrecht
  - Buchführung
  - Erbschaftsteuerrecht und Unternehmensnachfolge
  - Internationales Steuerrecht und internationale Steuerplanung
  - Steuerstrafrecht
  - Unternehmensgruppen
  - Grundlagen des Steuerrechts und des Steuerverfahrensrechts
  - Umsatzsteuer in der zivilrechtlichen Praxis
  - Steuerliche Vertragsgestaltung
  - Unternehmenskauf
  - Unternehmensfinanzierung
  - Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht (Vertiefung)
- 
- Internationalisierung des Rechts aus ökonomischer Perspektive
  - Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

(2) In Absatz 1 aufgezählte Kernlehrveranstaltungen eines Jahrgangs können mit Zustimmung des Senats vor Beginn des Schwerpunktstudiums durch andere gleichwertige Lehrveranstaltungen ersetzt werden.

(3) Pflichtveranstaltungen im Sinne der LL.B.-Prüfung können keine Schwerpunktwahlveranstaltungen sein.

(4) <sup>1</sup>Vor Beginn des Schwerpunktstudiums legt der Senat für jeden Schwerpunktbereich aus dem Kreis der Schwerpunktwahlveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 eine Lehrveranstaltung mit einem Umfang von zwei Trimesterwochenstunden fest, an der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Schwerpunktbereichs mit Erfolg teilnehmen müssen (verpflichtende Ergänzungsveranstaltung). <sup>2</sup>Die Festlegung gilt bis zu einer Änderung fort. <sup>3</sup>Für Wiederholungsprüfungen gilt § 27 Absatz 1.

(5) Im Rahmen des Schwerpunktstudiums ist die Teilnahme an einem dem gewählten Schwerpunktbereich zugeordneten Seminar mit Leistungskontrolle, welches zugleich Bachelor-Vorbereitungsseminar im Sinne des § 39 Absatz 3 ist, verpflichtend.

## **§ 53 Schwerpunktstudium**

<sup>1</sup>Das Schwerpunktstudium hat erfolgreich durchlaufen, wer

1. an Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs im Umfang von mindestens 19 Trimesterwochenstunden, davon entfallen mindestens 2 Trimesterwochenstunden auf eine methodische Lehrveranstaltung, mit Leistungskontrolle (darunter die Veranstaltung nach § 52 Abs. 5) oder als Hörer teilgenommen und
2. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (§ 58) bestanden hat.

<sup>2</sup>Der Senat kann darüber hinaus Art und Umfang der zu belegenden Lehrveranstaltungen durch Beschluss festlegen.

## **§ 54 Leistungskontrollen mit Bedeutung für das LL.B.-Studium bei Kernlehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Bei Kernlehrveranstaltungen gemäß § 52 Absatz 1 und 2 treten an die Stelle von Leistungskontrollen die auf diese Veranstaltungen bezogenen Aufsichtsarbeiten (§ 56) und die mündliche Prüfung (§ 57). <sup>2</sup>Zusammen stellen diese die gemeinsame Leistungskontrolle für alle Kernlehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs dar.

(2) <sup>1</sup>Die gemeinsame Leistungskontrolle für alle Kernlehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs ist bestanden, wenn sowohl jede der Aufsichtsarbeiten als auch die mündliche Prüfung mit vier oder mehr Punkten bewertet worden ist. <sup>2</sup>In die Note geht das Ergebnis der beiden Aufsichtsarbeiten jeweils zu einem Drittel und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ebenfalls zu einem Drittel ein.

## **§ 55 Wissenschaftliche Arbeit**

(1) Die Wissenschaftliche Arbeit soll der Studierenden/dem Studierenden Gelegenheit geben, darzutun, dass sie/er fähig ist, wissenschaftlich zu arbeiten, sich ein selbständiges Urteil zu bilden und die Erkenntnis- und Urteilsfindung zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Gegenstand der Wissenschaftlichen Arbeit kann ein rechtswissenschaftliches Thema, eine Rechtsgestaltungsaufgabe oder ein Rechtsfall sein. <sup>2</sup>Die Wissenschaftliche Arbeit wird durch das Prüfungsamt ausgegeben. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt stellt die Anonymität sicher. <sup>4</sup>Der Prüfling versieht die Wissenschaftlichen Arbeit mit einer ihm

vom Prüfungsamt zugeteilten Kennzahl; die Arbeit darf keine sonstigen Hinweise auf seine Person enthalten.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfling hat die Wissenschaftliche Arbeit binnen vier Wochen nach dem festgesetzten Ausgabetermin in maschinenschriftlicher Form dem Prüfungsamt einzureichen oder mit einem spätestens den letzten Tag der Frist als Absendetag dokumentierenden Poststempel zuzusenden; ein Freistempel erfüllt diese Voraussetzung nicht. <sup>2</sup>Der Prüfling hat der Wissenschaftlichen Arbeit auf gesondertem Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. <sup>3</sup>Die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller als Erstprüferin/Erstprüfer und eine Zweitprüferin/ein Zweitprüfer korrigieren die Wissenschaftliche Arbeit und begründen das Korrekturergebnis jeweils schriftlich. Die Wissenschaftliche Arbeit muss endgültig benotet und die Note dem Prüfungsamt mitgeteilt sein, bevor die Anonymität aufgehoben wird.

(4) <sup>1</sup>Die Prüferinnen/Prüfer müssen die juristische Lehrbefugnis an wissenschaftlichen Hochschulen oder die Befähigung zum Richteramt besitzen. <sup>2</sup>Die Prüferinnen/Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. <sup>3</sup>Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss, der Zweitprüfer soll eine Lehrveranstaltung des vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereichs geleitet haben. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen darf ein einer anderen Hochschule bzw. einer außeruniversitären Forschungseinrichtung angehörende Prüferin/angehörender Prüfer bestellt werden, die/der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. <sup>5</sup>Der Zweitprüferin/dem Zweitprüfer wird die von der Erstprüferin/vom Erstprüfer erteilte Note mitgeteilt. <sup>6</sup>§ 56 Absatz 7 gilt entsprechend.

(5) Der maschinenschriftlichen Ausfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit im Sinne des Absatzes 3 ist ein Datenträger beizufügen, auf dem die Wissenschaftliche Arbeit digital in einem durchsuchbaren gebräuchlichen Dateiformat gespeichert ist. Der Prüfling hat auf gesondertem Blatt zu versichern, dass der Dateiinhalte mit der gleichzeitig eingereichten maschinenschriftlichen Fassung identisch ist. Das Prüfungsamt leitet eine Kopie der Datei an den Korrektor der Wissenschaftlichen Arbeit weiter. Es trägt in Zusammenarbeit mit der IT-Abteilung dafür Sorge, dass die Anonymität bis zur Mitteilung der Note sichergestellt bleibt.

(6) Die Note für die wissenschaftliche Arbeit wird dem Prüfling unverzüglich mitgeteilt, sobald die mündliche Prüfung (§ 57) abgeschlossen ist.

## **§ 56 Aufsichtsarbeiten**

(1) <sup>1</sup>Es werden zwei Aufsichtsarbeiten gestellt. <sup>2</sup>Die Aufsichtsarbeiten beziehen sich auf den Stoff der Kernlehrveranstaltungen des von dem Prüfling gewählten Schwerpunktbereichs. <sup>3</sup>Sie sollen ihm Gelegenheit geben, darzutun, dass er diesen Stoff im Wesentlichen beherrscht und in der Lage ist, ihn auf juristische Probleme verständlich anzuwenden.



(2) Für die zu bearbeitenden Aufgaben stehen dem Prüfling pro Aufsichtsarbeit drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Über das Thema der Aufgabe entscheiden die Leiterinnen/Leiter der Kernlehrveranstaltungen in gegenseitigem Einvernehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Erstprüferin/der Erstprüfer (Absatz 6) legt die zulässigen Hilfsmittel fest und unterrichtet darüber das Prüfungsamt. <sup>2</sup>Gesetzeskommentare und andere juristische Literatur sind nicht zugelassen.

(5) Der Prüfling versieht die Aufsichtsarbeiten mit einer ihm vom Prüfungsamt zugeordneten Kennzahl; die Arbeit darf keine sonstigen Hinweise auf seine Person enthalten.

(6) <sup>1</sup>Jede der Aufsichtsarbeiten wird von einer Erstprüferin/einem Erstprüfer und einer weiteren Prüferin/einem weiteren Prüfer, die/der die juristische Lehrbefugnis an wissenschaftlichen Hochschulen oder die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Zweitprüferin/Zweitprüfer bewertet. <sup>2</sup>Die Prüferinnen/Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie müssen beide eine Veranstaltung im Schwerpunktbereich für den laufenden Jahrgang geleitet haben. <sup>3</sup>, beide sollen und einer von beiden muss eine Kernlehrveranstaltung des vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereichs geleitet haben. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen darf ein einer anderen Hochschule bzw. einer außeruniversitären Forschungseinrichtung angehörende Prüferin/angehörender Prüfer bestellt werden, die/der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. <sup>5</sup>Sind beide Prüferinnen/Prüfer hauptamtlich als Professorinnen/Professoren an der Hochschule beschäftigt, können sie vor Beginn der Korrektur die Funktion der Erstprüferin/des Erstprüfers und der Zweitprüferin/des Zweitprüfers für einen Teil der vorliegenden Aufsichtsarbeiten abweichend vom Bestellungsbeschluss verteilen; der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind hiervon unverzüglich zu unterrichten. <sup>6</sup>Der Zweitprüferin/dem Zweitprüfer wird die von der Erstprüferin/vom Erstprüfer erteilte Note mitgeteilt.

(7) <sup>1</sup>Das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüferin/Prüfern erteilten Noten. <sup>2</sup>Weichen die Noten der beiden Prüferinnen/Prüfer um mehr als drei Punkte voneinander ab, so sollen sie ihre Bewertungen innerhalb von zwei Wochen gemeinsam überprüfen. <sup>3</sup>Ändert daraufhin keiner der Prüferinnen/Prüfer ihre/seine Bewertung in der Weise ab, dass der Abstand zwischen den Bewertungen höchstens noch drei Punkte beträgt, so wird die Note innerhalb des durch die Einzelbewertungen vorgegebenen Rahmens von einer dritten Prüferin/einem dritten Prüfer festgesetzt, die der vom Prüfungsausschuss bestellt wird.

(8) Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling das Ergebnis der Aufsichtsarbeiten innerhalb von zwölf Wochen nach der Anfertigung der zweiten Aufsichtsarbeit bekannt.

## **§ 57 Mündliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung bezieht sich auf den Stoff der Kernlehrveranstaltungen des von dem Prüfling gewählten Schwerpunktbereichs. <sup>2</sup>Sie ist in erster Linie eine Verständnisprüfung.

(2) <sup>1</sup>Das Prüfungsgespräch soll für jeden Prüfling nicht weniger als 15 Minuten, die Prüfung insgesamt nicht weniger als 30 Minuten dauern.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus zwei Prüferinnen/Prüfern, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. <sup>2</sup>Beide müssen eine Veranstaltung im vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereich für den laufenden Jahrgang geleitet haben; mindestens eine Prüferin/ein Prüfer soll eine Kernlehrveranstaltung geleitet haben. <sup>3</sup>§ 56 Absatz 6 Satz 4 und Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

## **§ 58 Schwerpunktbereichsprüfung; Endnote und Prüfungsbescheinigung**

(1) <sup>1</sup>Die Schwerpunktbereichsprüfung hat bestanden, wer

1. als Endnote der Schwerpunktbereichsprüfung mindestens 4,0 Punkte erzielt hat. Für die Endnote wird die Note für die Wissenschaftliche Arbeit (§ 55) mit 40 vom Hundert, die Note je Aufsichtsarbeit (§ 56) mit 20 vom Hundert und die Note für die mündliche Prüfung (§ 57) mit 20 vom Hundert gewichtet und
2. in vier von den fünf Leistungskontrollen Wissenschaftliche Arbeit, zwei Aufsichtsarbeiten, mündliche Prüfung und Prüfung zur verpflichtenden Ergänzungsveranstaltung (§ 52 Absatz 4) eine mit mindestens 4,0 Punkten bewertete Leistung erbracht hat. Eine mit wenigstens 3,0 Punkten bewertete Prüfungsleistung in der verpflichtenden Ergänzungsveranstaltung steht einer solchen Leistung unter der Voraussetzung gleich, dass die Leistung des Studierenden im verpflichtenden Schwerpunktseminar (§ 52 Absatz 5) mit wenigstens 9,0 Punkten bewertet worden ist.

(2) <sup>1</sup>Die Punktzahlen sind jeweils ohne Rundung mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Die Punktzahl der Endnote ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu errechnen.

(3) Der Studierenden/dem Studierenden wird das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach § 34 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes bescheinigt, sobald das Schwerpunktstudium gemäß § 53 Satz 1 erfolgreich durchlaufen ist.

## **§ 59 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt, wie lange der Prüfling das Schwerpunkstudium zu diesem Zweck fortzusetzen hat. <sup>3</sup>Eine Fortsetzung um mehr als drei Trimester darf ihm nicht auferlegt werden.

(2) Sofern die Note für die Wissenschaftliche Arbeit gemäß § 55 Absatz 6 mindestens 4,0 Punkte beträgt, wird diese Note angerechnet; eine erneute Anfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit findet nicht statt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung (§ 57) und für die Aufsichtsarbeiten (§ 56), sofern der Prüfling im Notendurchschnitt beider Aufsichtsarbeiten mindestens 4,0 Punkte erreicht hat.

(4) Die Schwerpunktbereichsprüfung kann nicht zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden.

## **§ 60 Störung und Täuschungsversuch bei der Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Für die Schwerpunktbereichsprüfung gelten § 32 und § 33 mit Ausnahme seines Absatzes 2 entsprechend mit der weiteren Maßgabe, dass bei Vorliegen eines schwerwiegenden Täuschungsversuchs zugleich die Schwerpunktbereichsprüfung für nicht bestanden erklärt wird.

(2) <sup>1</sup>Wird ein schwerwiegender Täuschungsversuch nach Aushändigung des Zeugnisses über die Schwerpunktbereichsprüfung bekannt, so wird diese nachträglich für nicht bestanden erklärt. <sup>2</sup>Nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung darf diese Sanktion nicht mehr verhängt werden. <sup>3</sup>Der Sachverhalt wird dem für die Staatliche Pflichtfachprüfung zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt.

## **§ 61 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die Bewertung der Prüfungsleistungen im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung richtet sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl.1981 I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 62 Akteneinsicht**

<sup>1</sup>Die Studierenden haben das Recht, ihre bewerteten Prüfungsarbeiten und die ihre Prüfungsleistungen betreffenden Akten einzusehen. <sup>2</sup>Dieses Recht endet einen Monat nach Abschluss der Ersten Prüfung.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 63 Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung gilt für die Studierendenjahrgänge ab 2016.

(2)°Für die Studierendenjahrgänge bis 2015 gelten die Bestimmungen der SPO vom 25. April 2012 in der Fassung vom 14. März 2018.

(3)°Für den Studierendenjahrgang 2016 gelten anstelle des § 42 Absatz 2 und der Anlage zur SPO Modulübersicht und Leistungspunktetabelle zu § 41 Absatz 7, Bereich D – Ergänzungsmodule, Modul D-1: Wirtschaft die entsprechenden Bestimmungen der SPO vom 25. April 2012 in der Fassung vom 12. Juli 2017.

### **§ 64 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

## **Anlage zur SPO**

### **Modulübersicht und Leistungspunktetabelle zu § 41 Absatz 7**

## 1. Teil: Benotete Module

Bereich A – Privatrecht	Gegenstände	Leistungs- punkte (ECTS) Einzelprüfungen	Leistungs- punkte (ECTS) gesamt
<i>Modul A-1: Grundlagen der Rechtsgeschäfts- lehre</i>	<i>Vertragsrecht I</i>	10	10
	<i>Vertragsrecht II</i>		
<i>Modul A-2: Schuld und Haftung</i>	<i>Vertragsrecht III</i>	3	7
	<i>Recht der Gesetzlichen Schuldverhältnisse</i>	4	
<b>Modul A-3: Mobilien, Immobilien und Kreditsicherung</b>	<i>Sachen- und Kreditsiche- rungsrecht I</i>	5	5
	<i>Sachen- und Kreditsiche- rungsrecht II</i>		
<b>Modul A-4: Internationales</b>	<i>Introduction to Legal Eng- lish</i>	4	10
	<i>Foundations of Anglo- American Contract Law</i>	4	
	<i>Grundzüge des Internatio- nalen Privatrechts</i>	2	
<i>Modul A-5: Unternehmen</i>	<i>Handelsrecht</i>	7	10
	<i>Gesellschaftsrecht</i>		
	<i>Arbeitsrecht</i>	3	
<i>Modul A-6: Familie, Personensorge und Nachfolge von Todes wegen</i>	<i>Familienrecht</i>	4	4
	<i>Erbrecht</i>		
<i>Modul A-7: Rechtsdurchsetzung</i>	<i>Zivilprozessrecht</i>	3	3
	<i>Zwangsvollstreckungs- recht</i>		
<i>Modul A 8: Übung im Privatrecht</i>	<i>Modul A-1 bis A-3 und A-5 bis A-7</i>		8
<b>Gesamt möglich</b>			<b>57</b>

Bereich B – Öffentliches Recht	Gegenstände	Leistungs- punkte (ECTS) Einzelprüfungen	Leistungs- punkte (ECTS) gesamt
<i>Modul B-1: Staat und Verfassung</i>	Verfassungsrecht I	6	6
	Verfassungsrecht II		
<i>Modul B-2: Verwaltung</i>	<i>Allgemeines Ver- waltungsrecht und Verwal- tungsprozess- recht</i>	<i>Sicher- heits- und Ord- nungs- recht</i>	15
		<i>Öffentli- ches Bau- recht und Recht der staatlichen Ersatzleis- tungen</i>	
		<i>Grundzüge des Um- welt- und Wirt- schafts- verwal- tungs- rechts</i>	
<i>Modul B-3: Europäische Union</i>	<i>Europarecht</i>	6	6
<i>Modul B-4: Übung im Öffentlichen Recht</i>	<b>Modul B-1 bis B-3</b>		5
<b>Gesamt möglich</b>			<b>32</b>

Bereich C – Strafrecht	Gegenstände	Leistungs- punkte (ECTS) Einzelprüfungen	Leistungs- punkte (ECTS) gesamt
<b>Modul C-1:</b> <i>Recht und Strafe (Grundlagen des Strafrechts)</i>	<i>Strafrecht I</i>	6	6
	<i>Strafrecht II</i>		
<b>Modul C-2:</b> <i>Strafrecht für Vorgerückte</i>	<i>Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte)</i>	4	7
	<i>Strafprozessrecht (mit Prü- fungsgegenständen aus dem materiellen Strafrecht)</i>	3	
<b>Modul C-3:</b> <i>Übung im Strafrecht</i>	Modul C-1 und Modul C-2		5
<b>Gesamt möglich</b>			<b>18</b>

<b>Minimal erforderliche Leistungspunkte und erfolgreiche Prüfungen in den Bereichen A – C</b>	
<i>Mögliche Gesamtpunkte in den Bereichen A – C:</i>	107
<i>Erforderliche Leistungspunkte</i>	85
<i>Höchstzahl der zulässigerweise nicht bestandenen Prüfungen:</i> <i>Im Bereich A – Privatrecht – 3</i> <i>Im Bereich B – Öffentliches Recht – 2</i> <i>Im Bereich C – Strafrecht – 1</i>	



Bereich D – Ergänzungsmodule	Gegenstände	Leistungspunkte (ECTS) Einzelprüfungen	Leistungspunkte (ECTS) gesamt
<b>Modul D-1: Wirtschaft</b>	<p>Zwei von den drei folgenden Lehrveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die Managementtheorie</li> <li>• Einführung in die Volkswirtschaftslehre</li> <li>• Bilanzen und Steuern</li> </ul>	je 2	4
<b>Minimum für LL.B.</b>			4
<b>Modul D-2: Wahlveranstaltungen</b>	<i>Modulteil Anfängerbereich (Grundlagen und Sprachen)</i>	<b>15 – 27</b> (davon max. 9 aus dem ersten Studienjahr, max. 6 aus der gemeinsamen Leistungskontrolle des gewählten Schwerpunktbereichs, max. 4 aus Sprachen)	15 – 27
	<i>Modulteil Fortgeschrittenbereich (Schwerpunktcurriculum)</i>		
<b>Einzubringen in den LL.B.</b>			15 – 27
<b>Minimum für LL.B.</b>			15

Bereich E – Bachelorarbeit	Gegenstände	Leistungs- punkte (ECTS) Einzelprüfun- gen	Leistungs- punkte (ECTS) gesamt
Bachelor-Vorbereitungsse- minar	aus dem gewählten Schwerpunktbe- reich	5	5
<i>Schriftliche Bachelorarbeit</i>	aus dem gewählten Schwerpunktbe- reich	8	8
<b>Einzubringen in den LL.B.</b>			<b>13</b>
<b>Für LL.B. erforderliche An- zahl benoteter Leistungspunkte</b>			<b>129</b>

## 2. Teil: Unbenotete Zusatzmodule

Bereich F – Zusatzmodule	Gegenstände		Leistungs- punkte (ECTS) Einzelprüfungen	Leistungs- punkte (ECTS) Gesamt
<i>Modul F-1: Praktika</i>	<i>13 Wochen Praktika</i>	<i>Einführungsprakti- kum: 5 Wochen</i>		9
		<i>Vertiefungsprakti- kum: 8 Wochen oder 2 x 4 Wochen</i>		13
<b>Erforderlich für LL.B.</b>				<b>22</b>
<i>Modul F-2: Auslandsstudium</i>	<i>Studium von einem Semester oder einem Trimester an einer ausländi- schen Hochschule</i>			
<b>Erforderlich für LL.B.</b>				<b>20</b>
<i>Modul F-3: Studium generale</i>	<i>Wechselndes Angebot von Kursen</i>			
<b>Erforderlich für LL.B.</b>				<b>8</b>
<b>Modul F-4a Kleingruppenunterricht Module A1 bis A3</b>	<i>Module A1 bis A3</i>			9

<b>Modul F-4b</b> Kleingruppenunterricht Module B1 und B2	<i>Module B1 und B2</i>		<b>7</b>
<b>Modul F-4c</b> Kleingruppenunterricht Module C1 und C2	<i>Module C1 und C2</i>		<b>5</b>
<b>Für LL.B. erforderliche Anzahl der Leistungspunkte in den Zusatzmodulen</b>			<b>71</b>